

Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken): Vergleich mit dem geltenden Recht

Geltendes Recht MWSTG	Vernehmlassungsvorlage MWSTG
<i>Art. 35 Abs. 1^{bis}</i> Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung: a. bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss: monatlich; b. bei einem Umsatz von nicht mehr als 5 005 000 Franken pro Jahr aus steuerbaren Leistungen: jährlich.	<i>Art. 35 Abs. 1^{bis}</i> ^{1bis} Auf Antrag der steuerpflichtigen Person erfolgt die Abrechnung jährlich oder, bei regelmässigem Vorsteuerüberschuss, monatlich.
Geltendes Recht StG	Vernehmlassungsvorlage StG
<i>Art. 6 Abs. 1 Bst. k</i> ¹ Von der Abgabe sind ausgenommen: k. die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftlern bei stillen Sanierungen, soweit: – bestehende Verluste beseitigt werden, und – die Leistungen der Gesellschafter oder Genossenschafter gesamthaft 10 Millionen Franken nicht übersteigen; <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. a und c</i> ¹ Die Abgabeforderung entsteht: a. bei Aktien, Partizipationsscheinen, Stammanteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken: im Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung der Beteiligungsrechte ins Handelsregister; c. bei Genossenschaftsanteilen: im Zeitpunkt ihrer Begründung oder Erhöhung; <i>Art. 11</i> Die Abgabe wird fällig: a. auf Genossenschaftsanteilen: 30 Tage nach Geschäftsabschluss; b. auf Beteiligungsrechten: 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist (Art. 7); <i>Art. 12</i> Wenn bei der offenen oder stillen Sanierung einer Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Genossenschaft die Erhebung der Emissionsabgabe eine offenbare Härte bedeuten würde, so soll die Abgabe gestundet oder erlassen werden.	<i>Ersatz eines Ausdrucks</i> <i>Im ganzen Erlass wird «Vierteljahr» ersetzt durch «Kalenderquartal», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.</i> <i>Art. 6 Abs. 1 Bst. k</i> ¹ Von der Abgabe sind ausgenommen: k. die bei offenen Sanierungen vorgenommene Begründung von Beteiligungsrechten oder die Erhöhung von deren Nennwert bis zur Höhe vor der Sanierung sowie Zuschüsse von Gesellschaftern oder Genossenschaftlern bei stillen Sanierungen, soweit bestehende Verluste beseitigt werden. <i>Art. 7 Abs. 1 Bst. a und c</i> ¹ Die Abgabeforderung entsteht: a. bei Aktien, Partizipationsscheinen und Stammanteilen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: im Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung der Beteiligungsrechte ins Handelsregister; c. bei Genossenschaftsanteilen und bei Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken: im Zeitpunkt ihrer Begründung oder ihrer Erhöhung; <i>Art. 11</i> Die Abgabe wird fällig: a. auf Genossenschaftsanteilen und auf Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken: 30 Tage nach Geschäftsabschluss; b. in allen anderen Fällen: 30 Tage nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem die Abgabeforderung entstanden ist (Art. 7). <i>Art. 12</i> <i>Aufgehoben</i>

<i>Art. 46 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Wer die gesetzmässige Erhebung der Stempelabgaben gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig b. in einer Steuererklärung, Aufstellung oder Abrechnung, in einem Antrag auf Befreiung, Rückerstattung, Stundung oder Erlass von Abgaben unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt;	<i>Art. 46 Abs. 1 Bst. b</i> ¹ Wer die gesetzmässige Erhebung der Stempelabgaben gefährdet, indem er vorsätzlich oder fahrlässig b. in einer Steuererklärung, Aufstellung oder Abrechnung, in einem Antrag auf Befreiung, Rückerstattung oder Stundung von Abgaben unwahre Angaben macht oder erhebliche Tatsachen verschweigt oder dabei unwahre Belege über erhebliche Tatsachen vorlegt; <i>Einfügen nach Art. 53</i> <i>IIIa. Übergangsbestimmung zur Änderung vom</i> <i>Art. 53a</i> Für Abgabeforderungen, die vor Inkrafttreten der Änderung vom ...entstanden sind, gilt das bisherige Recht.
---	--